

**RICHTLINIE**  
**des Rates der Stadt Barsinghausen vom 05.07.1990**  
**über die Gewährung von Beihilfen**  
**zur Schulbuchbeschaffung und zu Klassenfahrten**

---

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat in seiner Sitzung am 05.07.1990 folgende Richtlinie beschlossen:

**1. Allgemeines**

- 1.1 Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche gewährt die Stadt Barsinghausen auf Antrag Beihilfen zur Schulbuchbeschaffung und zu Klassenfahrten an die zur Erziehung berechtigte Person.
- 1.2 Bezuschusst werden ausschließlich die tatsächlich nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Kosten zur Beschaffung von Schulbüchern, für Wanderungen und Klassenfahrten sowie Landschulheimaufenthalten nach Abzug von Zuschüssen und Beihilfen Dritter.
- 1.3 Beihilfen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**2. Einkommensgrenze**

- 2.1 Beihilfe wird gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG nicht überschreitet. Diese Einkommensgrenze setzt sich aus dem Grundbetrag, den Familienzuschlägen und der zu zahlenden Miete (max. Höchstbetrag nach dem Wohngeldsatz) zusammen.
- 2.2 Anrechenbares Einkommen im Sinne der Ziffer 2.1 ist das Familiennettoeinkommen.  
Das Familiennettoeinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen.
- 2.3 Bei Vorlage eines Sozialpasses ist dem Antrag im Rahmen der ausgewiesenen Haushaltsmittel stattzugeben, sofern der Passinhaber nicht laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des BSHG bezieht.  
Wird Antrag auf erhöhte Beihilfe gestellt (80%), sind entsprechende Einzelnachweise vorzulegen.

### **3. Höhe der Beihilfe**

- 3.1 Die Beihilfe beträgt in allen Fällen der Nr. 1.2 grundsätzlich 60% der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.
- 3.2 Liegt das anrechenbare Einkommen mindestens 20% unter der ermittelten Einkommensgrenze, erhöht sich der Beihilfesatz auf 80%.
- 3.3 Beihilfe wird auch zu Auslandsfahrten gewährt.  
Der Beihilfebetrag beträgt für Inlands- und Auslandsfahrten höchstens 150,00 EUR (Nr. 3.1) bzw. 200,00 EUR (Nr. 3.2).

### **4. Antrags- und Entscheidungsverfahren**

- 4.1 Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt.  
Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bzw. Beschaffung der Schulbücher zu stellen.
- 4.2 Der Antrag ist auf Vordruck in den jeweiligen Schulsekretariaten zu stellen.  
Über die Anträge entscheidet die Schulleitung.
- 4.3 Antragsberechtigt ist die zur Erziehung berechtigte Person (z.B. Eltern, Vormund pp.).

### **5. Härtefälle**

In besonders begründeten Härtefällen können Ausnahmen von Nr. 2.1 zugelassen werden.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 06.07.1990 in Kraft.  
Die Richtlinie vom 28.02.1977 in der Fassung vom 01.08.1985 wird hiermit aufgehoben.

Barsinghausen, den 05.07.1990  
Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Körper

Künmann

- 1. Änderung vom 12.06.1997
- 2. Änderung vom 23.08.2001